

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170  
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40  
Telefax 030.40 81-4999  
post@dbb.de  
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die  
Mitgliedsgewerkschaften  
des dbb

**- je besonders -**

9. Oktober 2008

GB 4-Ri/Je

Durchwahl: 5302

**Info Nr.: 76/2008**

## **Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung / Kindergeld**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

**der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab 1. Januar 2009 einheitlich 15,5 Prozent. Zugleich sinkt der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von 3,3 zeitlich befristet auf 2,8 Prozent. Das Kindergeld soll leicht steigen.**

Ab 1. Januar 2009 gilt erstmalig ein bundesweit einheitlicher Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung. Ausgangspunkt dieser neuen Regelung ist das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG), nach dem zum Januar 2009 ein Gesundheitsfonds eingerichtet wird. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden an den Gesundheitsfonds geleistet, der dann den Krankenkassen die Finanzmittel für ihre Versicherten zur Verfügung stellt. Zur Bestimmung der Beitragshöhe ist ein „Schätzerkreis“ aus Fachleuten des Bundesversicherungsamtes (BVA), der Krankenkassen und des Bundesministeriums für Gesundheit eingerichtet worden, welcher jährlich eine Empfehlung abgibt, die sodann von der Bundesregierung zum 1. November in einer Verordnung festgelegt wird. Diesmal konnten sich die Teilnehmer des „Schätzerkreises“ selbst nach viertägiger Beratung nicht auf eine gemeinsame Empfehlung einigen. Die Kassen hatten einen Beitragssatz von 15,8 Prozent gefordert. Derzeit liegt der durchschnittliche Satz bei 14,9 Prozent. Die Bundesregierung hat am 7. Oktober 2008 sodann den Beitragssatz auf 15,5 Prozent festgelegt.

Da durch die Steigerung des Beitragssatzes über neunzig Prozent der Versicherten künftig höhere Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen haben, hat sich der Koalitionsausschuss bereits am 5. Oktober 2008 auf eine Absenkung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung ab 1. Januar 2009 von 3,3 auf 2,8 Prozent geeinigt. Die Senkung des Beitrages auf 2,8 Prozent ist befristet bis zum 30. Juni 2010, ab 1. Juli 2010 soll der Satz auf 3 Prozent festgesetzt werden. Die auf eineinhalb Jahre befristete Senkung um 0,5 Prozentpunkte wird nach Angaben

der Bundesagentur für Arbeit (BA) aus den Rücklagen der Arbeitsagentur in Höhe von ca. 18 Milliarden Euro finanziert.

Des Weiteren haben sich die Koalitionsparteien darauf verständigt, das Kindergeld ab 1. Januar 2009 zu erhöhen. Für das erste und zweite Kind soll das Kindergeld um jeweils 10 Euro im Monat auf 164 Euro erhöht werden. Für das dritte und jedes weitere Kind soll es 16 Euro zusätzlich geben. Für das dritte Kind bekämen Eltern dann künftig 170 Euro und vom vierten Kind an 195 Euro im Monat. Der Kinderfreibetrag bei der Einkommenssteuer soll von jährlich 5.800 Euro auf 6.000 Euro erhöht werden. Zudem sollen Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe für ihre schulpflichtigen Kinder jedes Jahr jeweils 100 Euro als sog. „Schulbedarfspaket“ erhalten. Ob dieser Betrag bar ausgezahlt oder als Sachleistung gewährt wird, ist noch zu entscheiden.

Für den dbb kommt die Festsetzung auf den hohen Beitragssatz in der Krankenversicherung nicht überraschend. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum GKV-WVG hat der dbb vor den Folgen der Einführung des Gesundheitsfonds und der damit einhergehenden Beseitigung der Beitragsautonomie der einzelnen Kassen gewarnt. Dass ab 1. Januar 2009 rund 90 Prozent der Mitglieder der Krankenkassen einen höheren Beitrag zu leisten haben, ist das Resultat einer verfehlten Gesundheitspolitik. Anstatt am Gesundheitsfonds festzuhalten, sollte den Kassen vielmehr ihre Beitragshoheit zurückgegeben werden. Ebenso hat der dbb die Möglichkeit der Krankenkassen, Zusatzprämien von ihren Versicherten zu verlangen, heftig kritisiert. Ein weiteres Mal hat der Gesetzgeber die früher strikt geltende Parität der Beitragslasten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu Lasten der Arbeitnehmer verlagert. Die teilweise Kompensation durch Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung kommt auch nur solchen Versicherten zugute, die dort beitragspflichtig sind. In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamte und Selbständige sowie die große Zahl der Rentner müssen hingegen die Steigerung des Krankenversicherungsbeitrages ohne die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleiches hinnehmen.

Mit kollegialen Grüßen

( Peter Heesen )  
- Bundesvorsitzender -